

# **SATZUNG**

**des 'Trachtenerhaltungsvereins Alpenrose Moosinning'**

**Gegr. 1919**

---

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Trachtenerhaltungsverein 'Alpenrose' Moosinning“, gegründet 1919.

Er hat seinen Sitz in Moosinning.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Förderung kultureller Zwecke.
- b) Diese Zwecke werden verwirklicht durch Pflege und Erhaltung der bodenständigen Volkstracht, der alten Volkstänze, Neubelebung des Volksgesanges, sowie durch Aufführung von Theaterstücken und Volks- und Figurentänzen.
- c) Besondere Aufgabe ist es, die Jugend zu fördern und in die Tätigkeitsbereiche des Vereins einzuführen.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 4**

### **Eintritt der Mitglieder**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

- c) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen und bei noch nicht volljährigen Antragstellern vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- e) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## **§ 5**

### **Austritt der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- c) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied der Vorstandschaft erforderlich.
- d) Eventuell verbleibende Beitragsrückstände des Austretenden bleiben bis zur vollständigen Zahlung über den Tag des Austrittes hinaus bestehen.
- e) Bereits geleistete Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6**

### **Ausschluß der Mitglieder**

- a) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- b) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen § 2 und § 18 dieser Satzung zulässig. In jedem Falle ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.
- c) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- d) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- e) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- a) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- c) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- d) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- e) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, er ist im voraus zu entrichten.
- c) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- a) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§11 und §12 der Satzung)
- b) die erweiterte Vorstandschaft (§11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft**

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, je mit Einzelvertreterbefugnis. Vereinsintern gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
- b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem Schriftführer und zusätzlich aus drei Beisitzern.
- c) Die Tätigkeit von Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft ist ehrenamtlich, sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.
- d) Der Vorstand und die Beisitzer werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sind auch zwei Kassensprüfer zu wählen, die ihre Aufgabe einmal jährlich wahrnehmen.

- e) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- f) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- g) Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12**

### **Beschränkung der Vertretung des Vorstandes (nur im Innenverhältnis)**

- a) Die Vertretung des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- b) Desweiteren werden alle sonstigen Verfügungsmittel des 1. Vorstandes auf den Betrag von 2.000,-- DEM (in Worten: zweitausend Deutsche Mark) festgelegt. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der gesamten Vorstandschaft.
- c) Zur Aufnahme eines Kredites ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 13**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Verein erfordert.
- c) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

## **§ 14**

### **Form der Berufung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- b) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (also die Tagesordnung) bezeichnen.
- c) Die Frist beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Buchstabe b nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Buchstabe e) zu enthalten.
- e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- c) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- d) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- f) Bei jeder Beschlussfassung ist die geforderte Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Buchstabe d bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- a) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 18**  
**Neutralität**

Politische und religiöse Bestrebungen sind nicht Aufgabe des Vereins. Jede derartige Betätigung ist innerhalb des Vereins untersagt und kann zum Ausschluß aus dem Verein führen.

**§ 19**  
**Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ( §16 Buchst. e der Satzung) aufgelöst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege.
- c) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**§ 20**  
**Schlußbestimmungen**

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Moosinning.
- b) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- c) Die Satzung wurde von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

Moosinning, 27. Juli 1999